

Zeitschrift der Stadt Schönebeck (Elbe)

14. Jahrgang

Sonntag, 19.11.2017

Amtliche Bekanntmachungen Nr. 50-2

Änderungs- und Ergänzungssatzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Elbaue“ beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

- (1) Der § 6 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„Der Anteil des Erschwernisbeitrages der Stadt Schönebeck (Elbe) im Unterhaltungsverband „Elbaue“ beträgt laut § 28 Abs. 1 der Satzung des Verbandes 18,09 v.H.“
- (2) Als § 7 Absatz 1 Satz 5 und 6 werden angefügt:
„Der Umlagesatz zur Umlage des Flächenbeitrages beträgt für das Kalenderjahr 2017 9,6960828 EUR/ha. Der Umlagesatz zur Umlage des Erschwernisbeitrages beträgt für das Kalenderjahr 2017 15,73 EUR/ha.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

Schönebeck(Elbe), 15.11.2017



Knoblauch
Oberbürgermeister

Sonstige Beschlüsse aus der öffentlichen 30. Sitzung des Stadtrates Schönebeck (Elbe) vom 09.11.2017

Antrag SPD-Fraktion vom 18.09.2017

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, den Aufbau eines öffentlichen WLAN Netzwerkes mittels Förderung zu prüfen. Dabei sollen in die Prüfung explizit das Programm WIFI4EU der europäischen Kommission und die durch die Landesregierung bereits angekündigte Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von öffentlichen und kostenfrei nutzbaren WLANs in Sachsen-Anhalt eingeschlossen werden. Ebenfalls soll geprüft werden:
– Aufstufung möglicher Standorte/Vorranggebiete
– Umsetzung durch Kernverwaltung oder durch Dritte (z.B. Stadtwerke)
– eventuelle Einbeziehung von Freifunk-Initiativen
– Aufstufung der Kosten (Herstellung und Betrieb)
– Möglichkeiten der Finanzierung des Betriebes
Über das Ergebnis der Prüfung ist dem Stadtrat im 1. Quartal 2018 zu berichten.

Beschluss-Nummer: 0475/2017

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) beschließt die Änderung der Finanzierung für den Anbau und die Instandsetzung des Feuerwehrgerätehauses Ranies in den Haushaltsjahren 2017 und 2018 in einer Höhe von 430.000 €

Die Finanzierung der Investitionsmaßnahme stellt sich wie folgt dar:

	Haushaltsjahr 2017	Haushaltsjahr 2018
Investitionsbedarf	110.000,00 EUR	320.000,00 EUR
Finanzierung über		
– Zuwendungen Dritter	70.000,00 EUR	0,00 EUR
– Eigenmittel über Investitionspauschale	40.000,00 EUR	320.000,00 EUR

Der Anbau und die Instandsetzung wurden bereits im Investitionsplan 2016 für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 unter der Investitionsnummer 126112015001 veranschlagt. Für die Finanzierung des Umbaus und die Erweiterung wurde von Seiten der Stadt Schönebeck (Elbe) ein Antrag auf Gewährung einer Zuwendung zur Förderung des abwehrenden Brandschutzes und der Hilfeleistung in Sachsen-Anhalt für das Jahr 2017 gestellt. Die beantragte Förderung beläuft sich auf 70.000 € und wurde durch das Landesverwaltungsamt mit Bewilligungsbescheid vom 24.05.2017 in voller Höhe bewilligt. Der Eigenanteil der Stadt Schönebeck (Elbe) beläuft sich auf 360.000 € (vorher 240.000 €) und wird aus der Investitionspauschale des Landes finanziert. Auf Grund des zeitlich verschobenen Baubeginns der Baumaßnahme „Umbau und Erweiterung des Feuerwehrgerätehauses Bad Salzellen“ werden 120.000 € der Plansumme des HH-Jahres 2018 für die Baumaßnahme „Anbau und Instandsetzung des Feuerwehrgerätehauses Ranies“ bereitgestellt. Der Beschluss des Stadtrates Nr. 0337/2016 vom 08.09.2016 tritt damit außer Kraft.

Beschluss-Nummer: 0485/2017

Unter Beachtung des § 8 Abs. 1 und 3 der Hauptsatzung der Stadt Schönebeck (Elbe) werden die Vorsitze für die beratenden Ausschüsse wie folgt neu verteilt:

Fraktion	Sitzverteilung	Ausschussbezeichnung
CDU	1. und 4.	Fachausschuss Bau Fachausschuss Soziales Fachausschuss Wirtschaft Fachausschuss Finanzen
DIE LINKE	3.	Fachausschuss Wirtschaft
SPD	2.	Fachausschuss Finanzen
BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN	0	–
FDP/Rettet die Altstadt	0	–

Beschluss-Nummer: 0486/2017

Der Stadtrat beschließt folgende Sitzverteilung und namentliche Zusammensetzung der beschließenden Ausschüsse des Stadtrates Schönebeck (Elbe):

Ausschussbezeichnung	Fraktion					
	CDU	DIE LINKE	SPD	BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN	FDP/Rettet die Altstadt	
Betriebsausschuss Kur- und Gesundheitsverwaltung	2	1	2	0	1	
Betriebsausschuss „Kur- und Gesundheitsverwaltung“	Vorsitzender	Herr Oberbürgermeister Bert Knoblauch				
	Mitglied	Herr Matthias Menzel				
	Mitglied	Herr Gundhelm Franke				
	Mitglied	Frau Cornelia Ribbentrop				
	Mitglied	Herr Frank Schiwiek				
	Mitglied	Herr Rolf Wiswede				
Hauptausschuss	Mitglied	Frau Anne Schönemann				
		Mitglied	Herr Rainer Jaluschka			

Beschluss-Nummer: 0487/2017

Der Stadtrat beschließt gemäß § 8 Absatz 1 der Hauptsatzung der Stadt Schönebeck (Elbe) folgende Sitzverteilung und namentliche Zusammensetzung der beratenden Ausschüsse des Stadtrates Schönebeck (Elbe):

Ausschussbezeichnung	Fraktion				
	CDU	DIE LINKE	SPD	BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN	FDP/Rettet die Altstadt
Fachausschuss Bau	3	1	2	0	1
Fachausschuss Finanzen	3	1	2	0	1
Fachausschuss Wirtschaft	3	1	2	0	1

Fachausschuss Bau	Vorsitzender	Herr Michael Schulz
	Mitglied	Frau Janine Jurzig
	Mitglied	Herr Dr. Andreas Thews
	Mitglied	Herr Werner Grundmann
	Mitglied	Frau Heidemarie Wünsche

Mitglied	Herr Udo Simon	
Mitglied	Herr Manfred Pöschke	
beratendes Mitglied	Herr Dr. Thoralf Winkler	
Fachausschuss Finanzen	Vorsitzender	Herr Steffen Behm
Mitglied	Herr Torsten Pillat	
Mitglied	Herr Andreas Schumann	
Mitglied	Herr Heinz-Günter Burghart	
Mitglied	Herr Frank Wedekind	
Mitglied	Frau Angelika Müller	
Mitglied	Herr Wolfgang Jacob	
beratendes Mitglied	Herr Dr. Thoralf Winkler	

Fachausschuss Wirtschaft	Vorsitzender	Herr Ralf Schneckenhaus
Mitglied	Herr Wolfgang Schröder	
Mitglied	Herr Heinz-Günter Burghart	
Mitglied	Herr Markus Baudisch	
Mitglied	Herr Werner Grundmann	
Mitglied	Herr Steffen Behm	
Mitglied	Herr Manfred Pöschke	
beratendes Mitglied	Herr Dr. Thoralf Winkler	

Fachausschuss Soziales	Vorsitzender	Herr Helmut Huppertz
Mitglied	Frau Angelika Müller	

Beschluss-Nummer: 0493/2017
Der Stadtrat bestätigt gemäß § 85 Abs. 1 Satz 2 KVG LSA die in der Ortschaftsratsitzung Pretzien am 19.10.2017 durchgeführte Wahl von Herrn Ralf Schneckenhaus zum Zweiten stellvertretenden Ortsbürgermeister der Ortschaft Pretzien.

Sitzung: 30. Sitzung des Stadtrates Schönebeck (Elbe)
Sitzungsdatum: 09.11.2017

Beschluss-Nummer: 0473/2017
Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) beschließt die in der Anlage 1 beigefügte Satzung der Stadt Schönebeck (Elbe).

Anlage 1

Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schönebeck (Elbe) außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Feuerwehr-Kostenersatzsatzung - FWKS -)

Auf Grund der §§ 4,5,8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikels 1 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der zurzeit geltenden Fassung, der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 406) in Verbindung mit den §§ 2, 22 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Juli 2017 (GVBl. LSA S. 133) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) in seiner Sitzung am 09.11.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

Die Stadt Schönebeck (Elbe) unterhält eine Freiwillige Feuerwehr gemäß den Bestimmungen des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG LSA).

§ 2

Kostenfreie und kostenpflichtige Leistungen

- (1) Der Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schönebeck (Elbe) ist bei Bränden, Notständen und Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen, Tieren als auch bedeutenden Sachgütern unentgeltlich.
- (2) Für alle anderen als die in Abs. 1 genannten Leistungen wird Kostenersatz nach Maßgabe dieser Satzung und des Kostenverzeichnisses, welches als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben.

§ 3

Kostenersatzpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr

- (1) Die Stadt Schönebeck (Elbe) erhebt Kostenersatz für
 - Einsätze nach § 22 Abs. 1 Satz 1 BrSchG, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind,
 - andere als in § 22 Abs. 1 Satz 1 BrSchG genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz (§ 1 Abs. 1 Alt. 2, Abs. 3 BrSchG) oder der Hilfeleistung (§ 1 Abs. 1 Alt. 3, Abs. 4 BrSchG) dienen,
 - freiwillige Einsätze,
 - die Stellung einer Brandsicherheitswache,
 - durch Brandmeldeanlagen ausgelöste Einsätze, ohne dass ein Brand vorgelegen hat.
 Zu den freiwilligen Einsätzen nach Nr. 3 gehören insbesondere:
 - Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
 - Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.,
 - zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,
 - Einfangen von Tieren,
 - Auspumpen von Räumen, z.B. Kellern,
 - Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
 - Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
 - Gestellung von Feuerwehrkräften und eventuell weiterem technischen Gerät in anderen Fällen
- (2) Soweit für Einsätze nach Abs. 1 Kostenersatz nach § 2 Abs. 3 S. 2 BrSchG (Nachbarschaftshilfe in mehr als 15 Kilometer Entfernung Luftlinie von der Gemeindegrenze) zu leisten ist, wird dieser neben der Gebühr erhoben.

§ 4

Kostenschuldner

- (1) Kostenschuldner bei Leistungen nach § 3 dieser Satzung ist
 - derjenige, dessen Verhalten die Leistungen erforderlich gemacht hat, (§ 7 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) über die Verantwortlichkeit von Personen gilt entsprechend);
 - der Eigentümer der Sache oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand die Leistungen erforderlich gemacht hat, (§ 8 SOG LSA über die Verantwortlichkeit von Tieren und Sachen gilt entsprechend);
 - derjenige, in dessen Auftrag oder in dessen Interesse die Leistungen erbracht werden;
 - derjenige, der vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos den Einsatz einer Feuerwehr auslöst;
 - der Eigentümer der Anlage beim Austrücken der Feuerwehr bei Fehlalarmierung durch Brandmeldeanlagen nach § 3 Abs. 1 Nr. 5 dieser Satzung.
- (2) Sind mehrere Kostenschuldner zum Ersatz der Kosten verpflichtet, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 5

Berechnung des Kostenersatzes

- (1) Maßstab der Erhebung des Kostenersatzes sind das in der Anlage 1 zu dieser Satzung festgelegte Kostenverzeichnis sowie Art und Anzahl des eingesetzten Personals, der Fahrzeuge und Geräte, die Dauer der Inanspruchnahme als auch die Art und Menge der verwendeten Verbrauchsmittel.
- (2) Über die Anzahl des einzusetzenden Personals und die Art und Anzahl der Fahrzeuge oder Geräte entscheidet auf Grund des Meldungsinhaltes der Kreiseinsatzleitstelle des Salzlandkreises der Einsatzleiter bzw. der Stadtteil- oder Ortswehrleiter nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (3) Der Kostenersatzanspruch, der sich jeweils aus den Personal-, Fahrzeug- und Geräte- sowie Sachkosten zusammensetzt, wird nach den in den §§ 6 bis 8 aufgestellten Grundsätzen berechnet.

- § 6
Personalkosten**
- (1) Personalkosten berechnen sich nach der Einsatzzeit, die mit dem Zeitpunkt der Alarmierung beginnt und mit der Meldung der wiederhergestellten Einsatzbereitschaft im Sinne des § 10 dieser Satzung endet.
- (2) Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden. Jede angefangene halbe Stunde wird mit der Hälfte des Stundensatzes berechnet.
- (3) Die Höhe des Stundensatzes des eingesetzten Personals wird nach dem anliegenden Kostenverzeichnis bemessen. Fallen bei Einsätzen Verdienstausschlusskosten an, so sind diese Beträge ersatzpflichtig.

- § 7
Fahrzeug- und Gerätekosten**
- (1) Fahrzeug- und Gerätekosten werden nach der Einsatzzeit, in der sie vom Gerätehaus abwesend sind, berechnet. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Austrücken und endet mit der Meldung der wiederhergestellten Einsatzbereitschaft im Sinne des § 10 dieser Satzung.
- (2) Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden. Jede angefangene halbe Stunde wird mit der Hälfte des Stundensatzes berechnet.
- (3) Bei den Fahrzeugen sind die Kosten für die Benutzung der auf den Fahrzeugen mitgeführten Geräte enthalten.
- (4) Die Höhe der Stundensätze der eingesetzten Fahrzeuge bemisst sich nach dem anliegenden Kostenverzeichnis.

- § 8
Sachkosten**
- Sachkosten für Verbrauchsmittel und Materialien, wie z.B. Schaummittel, Ölbindemittel etc. sowie deren anfallende Entsorgung werden zusätzlich zu den Personal-, Fahrzeug- und Gerätekosten in voller Höhe zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 10 v. H. berechnet.

- § 9
Inanspruchnahme privater Unternehmen und Hilfsorganisationen**
- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Schönebeck (Elbe) kann zur Unterstützung bei Leistungen im Sinne des § 3 private Unternehmen und Hilfsorganisationen (Dritte) beauftragen, wenn die zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Anlagen, Mittel und Geräte der Feuerwehr im Einzelfall nicht ausreichen und deshalb auf die Unterstützung von privaten Unternehmen oder Hilfsorganisationen zurückgegriffen werden muss. Dies gilt insbesondere bei ungewöhnlichen und größeren Gefahrenlagen oder Schadensfällen.
- (2) Die Kosten der Beauftragung Dritter trägt der Kostenschuldner nach § 4 dieser Satzung.

- § 10
Erhebung, Fälligkeit und Vollstreckung**
- (1) Die Kostenschuld entsteht mit Beendigung der Inanspruchnahme der Feuerwehr. Die Inanspruchnahme der Feuerwehr ist zum Zeitpunkt der Meldung der wiederhergestellten Einsatzbereitschaft an die Kreiseinsatzleitstelle des Salzlandkreises beendet.
- (2) Kostenersatz wird durch Kostenbescheid erhoben. Dieser ist 14 Tage nach Bekanntgabe an den Kostenschuldner fällig.
- (3) Kostenersatz wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVG LSA) vollstreckt.

- § 11
Billigkeitsregelungen**
- Ansprüche aus dem Abgabenverhältnis nach dieser Satzung können auf Antrag ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie auf Antrag ganz oder zum Teil erlassen werden. Gemäß § 22 Abs. 3 Satz 2 BrSchG LSA soll Kostenersatz nicht verlangt werden, soweit das Verlangen eine unbillige Härte wäre.

- § 12
Sprachliche Gleichstellung**
- Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

- § 13
Inkrafttreten, Außerkrafttreten**
- Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehrkostenersatzsatzung vom 06.12.2001, veröffentlicht im Schönebecker Rundblick, dem Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe), am 11.12.2001, außer Kraft.

Schönebeck (Elbe), 15.11.2017

Knoblauch
Oberbürgermeister



Anlage
Anlage 1 - Kostenverzeichnis

Anlage 1

Kostenverzeichnis zur Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schönebeck (Elbe) außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

Tarif Nr.	Bezeichnung der Leistung	Kostenersatz pro Stunde in €
1.	Stundensatz für feuerwehrtechnisches Personal	
1.1.	je Einsatzkraft	91,86 €
2.	Stundensätze für Feuerwehrfahrzeuge mit Beladung	
2.1.	Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	73,32 €
2.2.	Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	115,97 €
2.3.	Löschgruppenfahrzeug LF 8/6	197,46 €
2.4.	Löschgruppenfahrzeug LF 10/6	279,27 €
2.5.	Tragkraftspritzenfahrzeug-Wasser TSF-W	395,86 €
2.6.	Rüstwagen RW 1	243,74 €
2.7.	GW-G	768,47 €
2.8.	Drehleiter DLK 23-12	207,03 €
2.9.	Einsatzleitwagen ELW 1	92,74 €
2.10.	Schlauchwagen SW 2000	165,83 €
2.11.	Gerätewagen Logistik GW 1	126,88 €
2.12.	Mannschaftstransportwagen MTF	259,29 €
2.13.	ABC-Erkunder, Bundesfahrzeug. Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlicher Inanspruchnahme von Personal und Material	
3.	Geräte	
	Das Boot MZB 2 sowie das Schlauchboot in Pretzien werden nach tatsächlicher Inanspruchnahme von Personal und Material abgerechnet.	
4.	Verbrauchsmittel / Material	
	Verbrauchsmittel oder Material werden nach dem tatsächlichen Verbrauch und den aktuellen Anschaffungskosten abgerechnet.	

Herausgeber: Der Oberbürgermeister der Stadt Schönebeck (Elbe), vertreten durch das Amt für Presse und Präsentation, Markt 1, 39218 Schönebeck. Der General-Anzeiger mit dem möglichen, o. g. hauptsatzungsgemäßen Amtsblatt erscheint wöchentlich sonntags und mittwochs und kann gegen die Versandkosten beim Verlag abonniert werden.